

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen
der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow
aus Haushaltsmitteln
(Richtlinie Fraktionszuwendungen)**

Diese Lesefassung umfasst:

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln vom 10.11.2022, beschlossen durch die Stadtvertretung am 27.10.2022
- 1. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln vom 12.11.2025, beschlossen durch die Stadtvertretung am 29.10.2025
- 2. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln vom 06.10.2026, beschlossen durch die Stadtvertretung am 24.09.2026

Präambel

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.10.2022, zuletzt geändert durch den Beschluss der 2. Änderung vom 24.09.2026, nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Barlachstadt Güstrow gewährt den Fraktionen der Stadtvertretung Güstrow zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt (Fraktionszuwendungen).

§ 2 Zuwendungszweck

- (1) Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und Fortbildung der Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundigen

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

Einwohner ist Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung ergebenden Aufgaben.

- (2) Eine Zuwendung ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind.

Unzulässig sind Zuwendungen, wenn sie

1. eine verdeckte Parteifinanzierung darstellen würden oder
2. dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits durch § 27 KV M-V in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntSchVO M-V) und § 10 der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow geregelt ist.

Zulässige und unzulässige Ausgabepositionen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Zuwendungsanspruch

- (1) Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht zum 1. des Monats, in dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Präsidenten der Stadtvertretung anzeigt.
- (2) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- (3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.
- (4) Im Übrigen gilt das Formerfordernis gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow.

§ 4 Geldleistungen

- (1) Über die Höhe der Geldleistungen beschließt die Stadtvertretung mit dem Haushaltsplan.
- (2) Die Geldleistung setzt sich aus einem Sockelbetrag, der allen Fraktionen gleichermaßen zusteht und einem von der Mitgliederanzahl abhängigen Betrag zusammen.
- (3) Die Geldleistungen stehen den Fraktionen zur Verwendung in einem Haushaltsjahr zur Verfügung.
- (4) Die schriftliche Beantragung der Geldleistung erfolgt einmal jährlich durch die Fraktionen, spätestens bis zum 31. März des Jahres, sofern der Haushalt beschlossen ist (Anlage 2).
- (5) Die Berechnung des Anspruchs obliegt der Verwaltung (Anlage 3). Bei Veränderungen der Mitgliederanzahl im laufenden Haushaltsjahr erfolgt eine Neuberechnung.
- (6) Die Auszahlung wird quartalsweise durch die Verwaltung angewiesen.

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

§ 5 Sachleistungen

- (1) Als Sachleistungen werden den Fraktionen kostenfrei Sitzungsräume der Barlachstadt Güstrow einschließlich Inventar, technischer Ausstattung und Internetanschluss zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung übernimmt die Barlachstadt Güstrow.
- (2) Wenn für die Fraktionsarbeit Sachleistungen erforderlich werden, die nicht durch die Geldleistungen finanziert werden können, kann die Fraktion an den Bürgermeister einen Antrag zur Beschaffung oder Bereitstellung von Sachleistungen durch die Verwaltung stellen.
- (3) Die Sachleistungen bleiben im Eigentum der Barlachstadt Güstrow. Sie werden durch die Verwaltung inventarisiert und bei Erfordernis instand gehalten.

Jede Bestandsveränderung ist durch die Fraktion gegenüber dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

- (4) Erlischt die Rechtsstellung der Fraktion sind die Sachleistungen an die Barlachstadt Güstrow zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Bürgermeister auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres oder nach dem Tag des Erlöschens der Rechtsstellung der Fraktion dem Rechnungsprüfungsamt der Barlachstadt Güstrow ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage eines

1. Sachberichtes und
2. zahlenmäßigen Nachweises zu führen (Anlage 4).

Dem Verwendungsnachweis sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten, Kontoauszüge etc.) im Original beizufügen.

- (3) In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen, soweit es für die Nachvollziehbarkeit der Ausgaben notwendig ist und sich der Zweck nicht unmittelbar aus den zahlungsbegründenden Unterlagen selbst ergibt.
- (4) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch auszuweisen.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Gemeindevertretung stellt auf Grundlage des Prüfergebnisses der örtlichen Prüfung fest, ob eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel hinreichend nachgewiesen wurde. Im Rahmen der örtlichen Prüfung

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes zur Vorprüfung des Verwendungsnachweises.

§ 8 Rückerstattung

- (1) Geldmittel, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden oder für die im Rahmen der Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion zurückzuerstatten.
- (2) Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages nach der Rechnungsprüfung schriftlich durch das Rechnungsprüfungsamt informiert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 06.10.2026

Sascha Zimmermann
Bürgermeister

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

Anlage 1

Zulässige und unzulässige Ausgabepositionen

lfd. Nr.	Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
1	Anzeigen	nein	kostenlose Nutzung des Stadtanzeigers möglich
2	Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	Doppelentschädigung, Abgeltung nach § 27 KV M-V
3	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	
4	Beratungskosten	beschränkt	zur Klärung schwieriger/ spezieller Themen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktionen
5	Bewirtungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Getränke und kleinen Imbiss im Rahmen von Fraktionssitzungen (Beschluss SV VI/0097/14 vom 23.10.2014)
6	Blumen/ Präsente/ Kränze	beschränkt	zu Geburtstagen oder Trauerfällen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwohl verdient gemacht haben jährlich max. 100 € je Fraktion oder ab 10 Mitglieder max. 10 € je Mitglied (Beschluss SV VI/0097/14 vom 23.10.2014)
7	Buchführungskosten	nein	
8	Büro- und Geschäftsbedarf	ja	siehe auch § 5 dieser Richtlinie
9	Fachliteratur/ -zeitschriften	ja	vorrangig sind die Bestände in der Stadtverwaltung zu nutzen

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

10	Fortbildung	ja	Inhalte müssen sich auf Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion beziehen die Teilnehmer sind aufzuführen, Einladung und Tagesordnung sind beizufügen
11	Gehalt/ Honorar für Fraktionsbedienstete und Geschäftsstellenpersonal	beschränkt	Bei Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes die tarifgerechte Eingruppierung und Vergütung, die Art der Tätigkeit mit Tätigkeitsbeschreibung sowie die regelmäßige Wochenarbeitszeit im Verwendungsnachweis anzugeben. Eine nicht an den für das gemeindliche Personal geltenden Tarifbestimmungen angelehnte Vergütung des Fraktionspersonals wird für nur schwerlich mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar gehalten.
12	Kontoführungsgebühren	ja	
13	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
14	Miete und Mietnebenkosten	beschränkt	Sitzungsräume der Stadtverwaltung stehen kostenfrei zu Verfügung und sind vorrangig zu nutzen. Sofern es keine freien Kapazitäten gibt, können externe Räumlichkeiten angemietet werden.
15	Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Bei der Verwendung von Fraktionszuwendungen für Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Das verfassungsrechtliche Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung ist zu beachten. Ein hinreichender Bezug zur Fraktionsarbeit muss

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

			gegeben sein. Zurückhaltung in der Art der Präsentation der Informationen und auch Mäßigung in der Zeit von Wahlkämpfen sind angezeigt.
16	Parteiveranstaltungen	nein	
17	Prozesskosten	beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
18	Reisekosten	beschränkt	Leistungen nach der Entschädigungsverordnung beachten/ Doppelfinanzierung
19	Repräsentation (z.B. bei Einweihungen, Jubiläen etc.)	nein	Die Vertretung der Stadt nach außen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister bzw. Präsidenten der Stadtvertretung.
20	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner	ja	Ausgaben für sachkundige Einwohnerinnen der Fraktionen sind im Sinne deswendungszwecks zulässig. Im Übrigen gelten die Ausführungen der Anlage 1.
21	Spenden, Beiträge zu Fördervereinen	nein	
22	Telefon/Fax/Internet	beschränkt	max. 120,00 €/Jahr für Organisation der Fraktionsarbeit, sofern kein eigenes Fraktionsbüro mit angestelltem Personal vorhanden ist
23	Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein Bezug zur Fraktionsarbeit

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

Anlage 2

Fraktion
der Stadtvertretung Güstrow

Barlachstadt Güstrow
Bürgermeister

Anforderung von Fraktionszuwendungen für das Haushaltsjahr

Auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln und den Festlegungen im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres beantragt unsere Fraktion die Auszahlung der uns danach zustehenden Fraktionszuwendungen.

Ich bitte um Überweisung der Fraktionsgelder auf folgendes Konto:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

.....
Datum

.....
Fraktionsvorsitzende/r

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

Anlage 3

Berechnung des Anspruchs auf Auszahlung von Fraktionszuwendungen

Fraktion:

Haushaltsjahr:

Auf Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln und den Festlegungen im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres ergibt sich folgender Anspruch:

lfd. Nr.	Geldleistung			Betrag in €
1.	Sockelbetrag pro Fraktion/Jahr			
2.	ggfs. anteilige Berechnung des Sockelbetrages: (Sockelbetrag pro Jahr ./ 12 Monate x z.B. 4 Monate)€ ./ 12 Monate x Monate			
3.	Anspruch nach Mitgliederzahl: <i>Festlegung:</i> a) Für jeden begonnenen Monat gilt die feststehende Mitgliederanzahl am 1. des jeweiligen Monats. b) Veränderungen innerhalb des Monats (Zu-/Abgänge) zählen erst ab dem 1. des darauffolgenden Monats.			
	Monat	Betrag in € je Mitglied	Mitgliederanzahl	Betrag in € je Monat
	Januar			
	Februar			
	März			
	April			
	Mai			
	Juni			
	Juli			
	August			
	September			
	Oktober			
	November			
	Dezember			
	Summe zu 3.:			
4.	Anspruch Fraktionszuwendung gesamt ($\sum$ aus 1./2./3.):			

Die Auszahlung der Fraktionszuwendung erfolgt **quartalsweise** auf das angegebene Konto der o. g. Fraktion.

.....

.....

Datum

Unterschrift

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.

Anlage 4

Verwendungsnachweis Fraktionszuwendungen

Fraktion:

Haushaltsjahr:

1. ggfs. Sachbericht (formlos als Anlage)

2. Erhaltene Fraktionszuwendungen:

lfd. Nr.	Buchungstag	Betrag in €
Summe:		

3. Verausgabte Fraktionszuwendungen/ zahlenmäßiger Nachweis:

lfd. Nr.	Buchungstag	Art der Ausgabe	Betrag in €
Summe:			

4. Nicht verausgabte Fraktionszuwendungen:

Hinweis:

Der Rückzahlungsbetrag wird nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes und Feststellung durch den Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Vorab ist seitens der Fraktion keine Rückzahlung zu veranlassen.

5. Erklärung zur Verwendung der Fraktionszuwendungen

Hiermit erklären wir nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendungen.

Die Zuwendungen aus dem öffentlichen Haushalt wurden weder für Parteienfinanzierung noch für Ausgaben, die nach der Entschädigungsverordnung abgegolten werden, verwandt.

Alle finanziellen Mittel und Sachleistungen wurden für die notwendigen und personellen Aufwendungen der Fraktionen verwandt und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt.

.....
Datum

.....
Fraktionsvorsitzend/r

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient allein der Übersichtlichkeit.